



Amtsgericht Northeim

Beschluss

Terminbestimmung

6 K 10/24

29.06.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 25. September 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Bahnhofstraße 31, 37154 Northeim, Saal 5, versteigert werden:

Das im Grundbuch von **Fredelsloh Blatt 860** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Fredelsloh	2	615/36	Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße 16, 16 A	1250

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert:

143.000,00 €

Objektbeschreibung:

Ein mit zwei Einfamilienhäusern (Vorder- und Hinterhaus) und Nebengebäuden bebautes Grundstück

Vorderhaus: unterkellertes Wohnhaus in kombinierter Fachwerk- und Massivbauweise, Baujahr nicht bekannt, augenscheinlich vor 1950;
Erdgeschoss ca. 81 qm Wohnfläche (zwei Wohnräume, Flure und Diele, Badezimmer, Küche, Abstellraum)
Dachgeschoss ca. 40 qm Wohnfläche (drei Wohnräume, Flur)
Kellergeschoss Flur und Kellerräume (dezimeterhoch stehendes Wasser)

Hinterhaus: nichtunterkellertes Wohnhaus in kombinierter Fachwerk- und Massivbauweise,
Baujahr: nicht bekannt, augenscheinlich vor 1950,
Erdgeschoss ca. 75 qm Wohnfläche (drei Wohnräume, Flur, WC, Küche)
Obergeschoss ca. 74,5 qm Wohnfläche (vier Wohnräume, Flur, Balkon)

Nebengebäude: Schuppen / Gartenhaus in Holzbauweise, Wandverkleidung aus
Holzschalung und Trapezblech, Holztür und Leichtmetalltür,
Dachkonstruktion teilweise abgängig

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Quattek
Rechtspflegerin